

Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten der  
Stadt Angermünde  
(Kita-Kostenbeitragssatzung)

**Präambel**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 10.10.2018 folgende Kostenbeitragssatzung:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134; neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017, BGBl. I, S. 3618
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 11])

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Angermünde betreibt die Kindertagesstätten in ihrer Trägerschaft als öffentliche Einrichtung „Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Angermünde“. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden Teileinrichtungen:
  - Kita Hort „Am Mündesee“, Kernstadt Angermünde, Seestraße 28,
  - Kita Hort „Abenteuerland“, Kernstadt Angermünde, Rudolf-Harbig-Straße 12,
  - Kita „Miezekatz“ Frauenhagen, OT Frauenhagen, Zum Gutshof 3,
  - Kita „Villa Kunterbunt“, OT Crussow, Zum Park 4,
  - Kita „Spatzenhaus“, OT Kerkow, Kerkower Dorfstraße 52,
  - Kita „Wichtelhaus“, OT Neukünkendorf, Straße am Haussee 27,
  - Kita „Burgzwerge“, OT Greiffenberg, Burgstraße 6.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt) werden Elternbeiträge (nachfolgend Kostenbeiträge genannt) zzgl. der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden als Krippenkinder, Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung als Kindergartenkinder und Kinder im Grundschulalter als Hortkinder bezeichnet.
- (4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita-Teileinrichtung ist der Abschluss des Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (5) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Tagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.

Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Stadt Angermünde stand.

## **§ 2 Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide personensorgeberechtigte Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

- (2) Leben Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. des Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. des Monats der hälftige. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien, erhoben.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

## **§ 4 Maßstab für den Kostenbeitrag**

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Betreuungsform, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtungen ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 8 und 9.
- (4) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe der wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

## § 5 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der in der Anlage 1 genannten Berechnung. Er errechnet sich aus der angegebenen Formel (Berechnungsgrundlage), wobei y den monatlichen Elternbeitrag und x das anzurechnende Jahreseinkommen in Tausend € bezeichnet.

### **Berechnungsbeispiel:**

Anzurechnendes Einkommen: 35.000€  
Betreuungsform: Hort bis 20 Std./Woche  
Formel zur Berechnung:  $y=2,132x-7,27$

Der Elternbeitrag (y) beträgt 67,35 € und errechnet sich wie folgt:

$$2,132 \times 35,0 \text{ € (Jahreseinkommen in T€)} - 7,27 = 67,35 \text{ €}$$

- (2) Geschwisterkinder, die ebenfalls in einer Kita-Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Angermünde betreut werden, erhalten eine Ermäßigung von 10 %. Die Ermäßigung erhöht sich jeweils um weitere 10 % mit steigender Anzahl der zu betreuenden Geschwisterkinder. Das älteste Kind zahlt den vollen Beitragssatz.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Betreuungsform Kindergarten gilt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Bei Übergang in die Grundschule gilt der Kostenbeitrag für die Betreuungsform Hort ab 01.08. des jeweiligen Jahres.
- (4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag. Der Höchstbetrag wird ermittelt aus den Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe.
- (5) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Ist ein höherer Bedarf notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.
- (6) An schulfreien Tagen ist, unter Beachtung der Schließzeiten, im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.
- (7) Bei einer Neuaufnahme im Krippen- bzw. Kindergartenbereich werden die ersten 2 Wochen als Eingewöhnungszeit mit einem Betrag von 15,00 € pauschal berechnet. Der reguläre Kostenbeitrag wird erst im Anschluss wirksam.
- (8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 1 Monat, können auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages sowie eine Befreiung vom Zuschuss des Mittagessens erfolgen.
- (9) Die Betreuung von Gastkindern für maximal 10 zusammenhängende Betreuungstage ist möglich. Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Angermünde haben und für die keine Zuschüsse vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich

um eine zeitweilige Unterbringung. Hierfür sind folgende Tagesbeiträge zu entrichten:

Krippe < 6 Stunden:	24,00 €
Krippe > 6 Stunden:	28,00 €
Kindergarten < 6 Std.:	14,00 €
Kindergarten > 6 Std.:	17,00 €
Hort: < 4 Stunden:	11,00 €
Hort: > 4 Stunden:	13,00 €

- (10) Besucherkinder sind Kinder, die während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (11) Bei Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit, ohne Absprache und ohne ausreichenden Grund, wird ein Kostenbeitrag von 15,00 € je angefangene Stunde erhoben.
- (12) Bei begründeter unvorhersehbarer Betreuung über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € je angefangene Stunde eingefordert.

## **§ 6 Zuschuss zum Mittagessen**

- (1) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss von 35,70 € pro Monat für Krippen- und Kindergartenkinder angesetzt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub, Krankheit des Kindes) werden monatlich 5,00 € weniger erhoben. Somit beträgt der zu zahlende Zuschuss 30,70 €. Das Zahlungsverfahren gemäß § 7 ist anzuwenden. Bei einem anteiligen Betreuungsmonat wird ein Zuschuss in Höhe von 1,50 € je Betreuungstag erhoben.
- (2) Hortkinder zahlen für das Mittagessen an Ferien- bzw. unterrichtsfreien Tagen einen Zuschuss in Höhe von 2,10 € je Portion. Das Zahlungsverfahren, welches während der Schulzeit bezüglich der Schulspeisung gilt, wird während der Ferienzeit beibehalten.

## **§ 7 Erhebung des Kostenbeitrages, Fälligkeit**

- (1) Der Kostenbeitrag für alle Betreuungsformen und der Zuschuss zum Mittagessen für Krippen- und Kindergartenkinder werden als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Als Fälligkeit gilt der 15. eines jeden Monats.
- (3) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Zahlungsgrundes.
- (4) Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

## **§ 8 Einkommen**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrages ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteiles bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zu Grunde zu legen.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten berechnet:
- a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
  - b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
  - c) Einnahme aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
  - d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
  - e) sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast.) Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.
- (6) Bezieht ein Kostenbeitragspflichtiger Einkünfte aus dem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 8 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.
- (7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10%) und Auslandskinderzuschlag (50%),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BaföG).

(8) Ist kein Einkommen vorhanden, ist der in Anlage 1 genannte Mindestelternbeitrag entsprechend der Betreuungsform, des Betreuungsumfanges sowie der unterhaltsberechtigten Kinder laut dieser Beitragssatzung zu erheben.

(9) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BaföG-Leistungen (teilweise, siehe Abs. 7),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(10) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens erfolgt

- a) durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrennt lebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten,
- b) durch folgende monatliche Unterhaltsbeträge für weitere unterhaltsberechtigte Kinder:

- für die Zeit bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 350,00 €
- für die Zeit vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres: 400,00 €
- für die Zeit vom 13. Lebensjahr an: 450,00 €

## **§ 9 Maßgebliches Einkommen**

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommenssteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen) bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigungen des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben.
- (2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach einmal jährlich bis zum 31.03. des Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen.
- (3) Wenn sich im laufenden Kalenderjahr die Einkommensverhältnisse gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge auf der Grundlage des voraussichtlichen Einkommens im laufenden Jahr, sofern in diesem ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Jahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht vorerst ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich unaufgefordert vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.
- (5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie im Umfang der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt, als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (6) Bei der Berechnung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Der Beitrag für Pflegekinder ist in der Anlage 1 gesondert ausgewiesen. Die Höhe bemisst sich nach dem Durchschnittssatz.
- (7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

## **§ 10 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bzw. Schulhalbjahr oder –jahresende (nur bei Hortbetreuung) kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Kündigungsfrist auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen verkürzt werden.
- (3) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Träger zu informieren.
- (4) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:
  - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
  - weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit Inkrafttreten der Kündigung geschlossen werden.

### **§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder, entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und Geschwister sowie Angaben zum Einkommen erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Angermünde, 10.10.2018

Frederik Bewer  
Bürgermeister

- Siegel -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Angermünde, 10.10.2018

Frederik Bewer  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten der Stadt Angermünde (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 10.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 10.10.2018

Frederik Bewer  
Bürgermeister

- Siegel -

## Anlage 1

### Berechnungsgrundlage für Kita-Kostenbeiträge:

Betreuungsform/Betreuungszeit je Woche	monatlicher Mindestbeitrag	Jahresmindestelterneinkommen	monatlicher Höchstbeitrag	Jahreshöchsteinkommen	Berechnungsgrundlage y = monatlicher Elternbeitrag x = anzurechnendes Jahreseinkommen in T€
Krippe bis 30 Stunden	25,00 €	13.260,00 €	225,00 €	55.000,00 €	$y = 4,792x - 38,54$
Krippe bis 40 Stunden	27,50 €	13.260,00 €	245,00 €	55.000,00 €	$y = 5,211x - 41,60$
Krippe über 40 Stunden	30,00 €	13.260,00 €	265,00 €	55.000,00 €	$y = 5,630x - 44,66$
Kindergarten bis 30 Stunden	23,00 €	13.260,00 €	135,00 €	55.000,00 €	$y = 2,683x - 12,58$
Kindergarten bis 40 Stunden	25,00 €	13.260,00 €	145,00 €	55.000,00 €	$y = 2,875x - 13,12$
Kindergarten über 40 Stunden	27,50 €	13.260,00 €	155,00 €	55.000,00 €	$y = 3,055x - 13,00$
Hort bis 10 Stunden	20,00 €	13.260,00 €	40,00 €	55.000,00 €	$y = 0,479x + 13,65$
Hort bis 20 Stunden	21,00 €	13.260,00 €	50,00 €	55.000,00 €	$y = 0,695x + 11,77$
Hort über 20 Stunden	22,00 €	13.260,00 €	60,00 €	55.000,00 €	$y = 0,910x + 9,95$

### Kita-Kostenbeitrag für Pflegekinder gemäß § 9 Abs. 6:

Betreuungsform/Betreuungszeit je Woche	Monatsbeitrag
Krippe bis 30 Std./Woche	120,00 €
Krippe bis 40 Std./Woche	130,00 €
Krippe über 40 Std./Woche	140,00 €
Kindergarten bis 30 Std./Woche	75,00 €
Kindergarten bis 40 Std./Woche	80,00 €
Kindergarten über 40 Std./Woche	85,00 €
Hort bis 10 Std./Woche	20,00 €
Hort bis 20 Std./Woche	22,00 €
Hort über 20 Std./Woche	23,00 €